

seinen Erläuterungen keinen Versuch, ein Bild des Gesamtvorganges zu entwerfen. Näher beschäftigt er sich nur auf S. 46 N. 6 mit der Bedeutung von 'bonis hominibus', um die verderbte Lesart seines Lieblingstextes zu retten. Es seien die im Gericht anwesenden 'possessores'. Wer aber nicht mit Krammer's Augen sieht, wird nicht daran zweifeln, dass die Worte 'coram bonis hominibus' nur eine Entstellung des ursprünglichen Textes sind, der in den meisten Hss. (Cod. 2. 4. 5 und 6 bei Hessels und Emend.) 'coram omnibus', bei Herold (ebenda Cod. 10) 'coram omnibus hominibus', in dem nach der herrschenden Meinung besten Text (Cod. 1 bei Hessels) 'coram populo' lautet. Das Gesetz will die Publizität der ersten gerichtlichen Uebertragung durch die Vornahme vor den versammelten Dinggenossen erwiesen sehen. Dass die Versammlung zur Zeit der Entstehung der Lex Salica nur aus possessores bestanden habe, wird auf Krammer's Behauptung hin so leicht niemand glauben.

Auch der vielumstrittene Titel *De reipus* hat im Textus A (Tit. LXXVIII) eine Fassung, die der im Textus B (Tit. XLIV) nachsteht. So ist es durchaus unwahrscheinlich, dass im Urtext die von ihm im Schlusskapitel weggelassenen Worte gefehlt haben, die in allen übrigen Texten hinter den besonders genannten Verwandten alle sonstigen Verwandten bis zum sechsten Knie, sofern sie nur nicht Erben des verstorbenen Mannes der Witwe geworden sind, vor dem fiscus zum Empfange des reipus berufen. Doch erwähne ich diesen Titel hauptsächlich nur, um auf die Unbrauchbarkeit der Krammer'schen Erläuterungen hinzuweisen. Auf S. 41 n. 5 erklärt er den reipus als 'arra, qua data sponsio firma erat', und bringt eine Reihe von Nachweisen über Ringgabe bei der Verlobung. Für die m. E. schlechthin unmögliche Deutung des reipus als arrha führt er als Autorität lediglich an: 'cf. Sohm, das Recht der Eheschliessung, p. 28 sqq.'. Nun handelt allerdings Sohm hier ausführlich von der 'germanischen arrha', konstruiert sie aber in der Weise, dass eine Subsumtion des reipus unter den Begriff von vornherein ausgeschlossen ist; er bemerkt dann auch auf S. 32 N. 21 ausdrücklich, der fränkische reipus sei keine arrha, kein 'Handgeld', und spricht vom reipus näher auf Seite 63—64, wo er ihn für eine symbolische Strafe für die Heirat einer Witwe erklärt und nochmals nachdrücklich hervorhebt, dass er schon deshalb, weil er nicht bei der Verlobung, sondern bei der Trauung zu entrichten